

Stellenvermehrung vorkommt. Die allgemeine Einführung des Dienstaltersstufensystems würde daher für Beamte der zuerst erwähnten Art, deren Aufrückung jetzt nach dem Gehaltsklassensysteme geregelt ist, eine empfindliche Schmälerung ihrer bisherigen Aufrückungsaussichten bedeuten, und die nämliche Wirkung würde wenigstens in vielen Fällen die allgemeine Einführung des Gehaltsklassensystems auf Beamte der zuletzt bezeichneten Art ausüben, auf welche gegenwärtig das Dienstaltersstufensystem Anwendung findet. Durch jede dieser beiden Maßnahmen würde also erneute Unzufriedenheit in weiten Beamtenkreisen hervorgerufen werden. Das muß aber unbedingt vermieden werden.

Schon deshalb ist die Regierung insbesondere auch auf die allgemeine und ausschließliche Einführung des Dienstaltersstufensystems nicht gekommen, obwohl dasselbe neuerdings in Deutschland immer mehr zur Herrschaft gelangt und namentlich im Reiche und in Preußen grundsätzlich durchgeführt worden ist. Gerade hier aber sind denn auch bis in die neueste Zeit immer und immer wieder Klagen von Beamten über die Schädigung ihrer Aufrückungsverhältnisse durch die Einführung des Dienstaltersstufensystems laut geworden. Und daß diese Klagen begründet sind, ist sowohl vom Reichstage als auch von der Reichsregierung anerkannt worden. So hat sich z. B. der Kommissar des Bundesrathes, Geheimer Oberregierungsrath Neumann, in der Sitzung des Reichstags vom 7. Februar 1898 (Stenographische Berichte S. 880) dahin geäußert: „Es ist anzuerkennen, daß die Einführung des neuen Systems nicht gleichmäßig gewirkt hat, insofern als die Aufrückungsaussichten für einige Beamte sich verschlechtert, für andere dagegen sich verbessert haben.“ Und, wie sich aus einem Berichte, welchen der Abgeordnete Singer namens der Budgetkommission in der Sitzung des Reichstags vom 16. März 1899 erstattet hat (Stenographische Berichte S. 1560 flg.), ergibt, ist es bis jetzt nicht gelungen, die Frage der von dieser Kommission deshalb als nöthig bezeichneten Ausgleichung der durch das Dienstaltersstufensystem eingetretenen Verschlechterung einzelner Beamtenkategorien zu lösen.

Für eine einheitlichere Regelung der Aufrückung erübrigt daher nur eine solche Kombination des Gehaltsklassen- und des Dienstaltersstufensystems, welche jede Benachtheiligung eines Betheiligten durch die Neuregelung ausschließt.

Eine derartige Kombination dieser beiden Systeme enthält die deshalb von der Regierung aufgestellte nachstehende

Besoldungsordnung

für das

kombinirte Aufrückungssystem.

I. Geltungsbereich des kombinirten Aufrückungssystems.

Das kombinirte Aufrückungssystem findet auf diejenigen Staatsdienergruppen Anwendung, welche im Staatshaushalts-Etat nach Durchschnittssätzen und mit Eventualaufrückungsskalen eingestellt sind.

II. Wesen des kombinirten Aufrückungssystems.

Die Aufrückung der Staatsdiener, welche den in Punkt I bezeichneten Gruppen angehören, findet in erster Linie nach dem Gehaltsklassensysteme statt.

Daneben greift indeß die Aufrückung nach Dienstaltersstufen in folgender Maße Platz.

Hat nämlich ein solcher Beamter nach Ablauf einer gewissen Zeit von seinem Eintritte in den Minimalatz oder Anfangsgehalt der Gruppe ab, dafern aber für diese im Etat ein Minimalatz nicht eingestellt ist, von seinem Eintritte in die Gruppe ab auf Grund des Gehaltsklassensystems noch nicht denjenigen Gehalt erreicht, welcher sich nach der Aufrückungskala für ihn zufolge seines Dienstalters ergibt, so soll er, vorausgesetzt, daß seine Leistungen und seine Führung nicht zu wünschen übrig lassen, unbeschadet seines späteren Aufrückens nach dem Gehaltsklassensysteme bis dahin auf Grund des Dienstaltersstufen-